Erläuterung der Wesentlichen Feststellungen 2011

Im „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Bitterfeld-Wolfen“ sind unter Abschnitt II, Nr. 4 ab Seite 17 wesentliche Feststellungen aufgeführt, die nachfolgend näher erläutert werden.

Wesentliche Feststellungen zur Bilanz

2. Umlaufvermögen

Der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Feststellungen zum Umlaufvermögen zu entnehmen:

		JA 2011	Prüfungsergebnis		
		Forderung	Forderung	Wertberichtigung	Differenz
2.2.1.	**Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**	**428.494,73**	**339.973,08**	**-88.521,65**	**88.521,65**
99961	Gebührenforderungen	143.412,75	96.053,38	-47.359,37	47.359,37
99962	Beitragsforderungen	285.081,98	243.919,70	-41.162,28	41.162,28
2.2.2.	**Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen**	**2.325.229,67**	**2.405.645,61**	**-1.188.640,62**	**-80.415,94**
99963	Steuerforderungen	2.820.117,37	1.868.076,30	-952.041,07	952.041,07
99964	Forderungen aus Transferleistungen	785,00	800,70	-15,70	15,70
	Kontengruppe 23111/23118 aus 2.3.1.		24.572,19	0,00	-24.572,19
99965	übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	748.811,67	512.227,82	-203.905,95	236.583,85
	WB 45653.00001 aus 2.3.1. (16961)			-32.677,90	-32.677,90
19951	EWB auf öffentlich-rechtliche Forderungen	-1.244.484,37		-1.188.640,62	-55.843,75
2.2.	**öffentlich-rechtliche Forderungen**	**2.753.724,40**	**2.745.618,69**	**-1.277.162,27**	**8.105,71**
2.3.1.	**privatrechtl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	**152.597,21**	**72.065,74**	**-22.113,66**	**80.531,47**
99992	Sonstige privatrechtliche Forderungen (falsche Bezeichnung)	384.839,74	93.614,90	-22.113,66	291.224,84
17111	Vorschüsse	564,50	564,50	0,00	0,00
16961	WB auf privatrechtl. Forderungen	-232.807,03		-22.113,66	-210.693,37
					0,00
2.3.2.	**sonstige privatrechtliche Forderungen**	**0,00**	**439.366,33**	**-142.560,67**	**-439.366,33**
17211	Kontengruppe 44110 aus 2.3.1.	0,00	219.281,28	-142.560,67	-219.281,28
17212	WB auf sonstige privatrechtl. Forderungen	0,00	-142.560,67		142.560,67
	fehlende Forderung (VIII/10)		362.645,72		-362.645,72
2.3.3.	**sonstige Vermögensgegenstände**	**0,00**	**12.408,02**	**-34.963,35**	**-12.408,02**
17911	Kontengruppe 44611 aus 2.3.1.	0,00	47.371,37	-34.963,35	-47.371,37
17912	WB auf sonstige Vermögensgegenstände	0,00	-34.963,35		34.963,35
2.3.	**Privatrechtl. Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände**	**152.597,21**	**523.840,09**	**-199.637,68**	**-371.242,88**
	Forderungen gesamt	**2.906.321,61**	**3.269.458,78**	**-1.476.799,95**	**-363.137,17**

Die markierten Beträge sind als wesentliche Feststellungen einzuordnen.

Fehlende Zuordnung der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu den Forderungsarten (88.521,65 EUR)

Der bilanzielle Ausweis der Wertberichtigungen erfolgt nach wie vor pauschal unter den Bilanzkonten, was nicht korrekt ist. Es wurde nicht immer nach Forderungsarten unterscheiden.
So wurden bei der Einzelwertberichtigung verschiedene Forderungsarten zusammengefasst in ihrem Wert berichtigt. Verbucht wurden alle auf öffentlich-rechtliche Forderungen vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sodann pauschal unter der Position 2.2.2 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen, ungeachtet dessen, um welche Forderungsart es sich handelt, z.B. eine Gebührenforderung aus Position 2.2.1.

Fehlerhafte Zuordnung einer Wertberichtigung (32.677,90 EUR)

Die nicht korrekte Zuordnung eines Wertberichtigungsbetrages in Höhe von 32.677,90 EUR hat zur Folge, dass die Position 2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen um 32.677,90 EUR zu hoch während die Position 2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände um 32.677,90 EUR zu niedrig ausgewiesen ist.

Ausweis von Transferforderungen unter privatrechtl. Forderungen (24.572,19 EUR)

Die nicht korrekte Ausweisung der Forderungen aus bewilligten Zuweisungen (Fördermittel) anderer Gebietskörperschaften (Bund/Land/Kreis) hat zur Folge, dass die Position 2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen um 24.572,19 EUR zu gering während die Position 2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände um 24.572,19 EUR zu hoch ausgewiesen ist.

Fehlende Untergliederung der Bilanzposition privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände/Fehlerhafte Zuordnungen entgegen dem Kontenrahmenplan (76.720,61 EUR und 12.408,02 EUR)

Im Jahresabschluss werden entgegen § 46 GemHVO Doppik alle privatrechtlichen Forderungen unter einer Position, welche die Bezeichnung „2.3.1. privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen“ trägt, ausgewiesen.

Eine erforderliche Trennung in die Positionen
2.3.1. privatrechtl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen
2.3.3. sonstige Vermögensgegenstände
ist unkorrekterweise unterblieben, obwohl die sachliche Notwendigkeit besteht.

Unsere Prüfung ergab, dass mindestens die folgenden Kontengruppen nach Kontenrahmenplan nicht in die Position 2.3.1. privatrechtl. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gehören:

Kontengruppe	Bezeichnung	gehört in Bilanzposition	
444110	Mieten und Pachten	2.3.2. sonstige privatrechtliche Forderungen	76.720,61 EUR
446110	Ersatzleistungen für Schadensfälle	2.3.3. sonstige Vermögensgegenstände	12.408,02 EUR

sonstige privatrechtlichen Forderungen um 362.645,72 EUR zu niedrig dargestellt

Mit Beschlussantrag-Nr. 218-2016 vom 21. Oktober 2016 erlangten wir zufällig Kenntnis über einen Stundungsantrag. Grundlage dafür war eine Grundstücksangelegenheit (Verkauf aus Vorjahren). Der dabei in Rede stehende Kaufpreis im sechsstelligen Bereich sollte spätestens im Jahr 2010 gezahlt werden. Daher hätte im nun vorliegenden Jahresabschluss 2011 eine entsprechende Forderung vorhanden sein müssen. Aus einem zu dieser Angelegenheit gefassten Stadtratsbeschluss aus 2011 ist erkennbar, dass zum 31.12.2011 eine Forderung in Höhe von 362.645,72 EUR bestand.

Auch nach nochmaligen Recherchen ist festzustellen, dass diese Forderung im Jahresabschluss 2011 nicht enthalten ist. Damit sind die Forderungen nicht vollständig erfasst. Eine zum Sachverhalt gehörige Buchung konnte von uns nur für das Haushaltsjahr 2016 ausgemacht werden.

C. Rückstellungen

Fehlende Rückstellung für eine mögliche Auseinandersetzung im Zweckverband Technologiepark Mitteldeutschland ca. 1.300.000,00 EUR

Die Minderaufwendungen unter SK 53150 (-1.376.647,83 EUR) gegenüber dem Haushaltsplan resultieren vor allem aus der nicht in voller Höhe gezahlten „Umlage“ an den Zweckverband „Technologiepark Mitteldeutschland“ (-1.352.650,62 EUR).
Es handelte sich hierbei um eine ab dem Jahr 2010 vorsorglich eingestellte Summe. Hintergrund war eine mögliche Auseinandersetzung. Es war keinesfalls klar, ob und in welcher Höhe Zahlungen zu leisten sind. Nach unserer Auffassung handelte es sich hierbei vom Wesen her um eine Rückstellung.
Da solche Sachverhalte im bis zum 01.01.2011 geltenden Rückstellungskatalog[1] nicht berücksichtigt sind, war bis dahin die Planung im Ergebnishaushalt nicht zu beanstanden.
Es wurde im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2010 (vom 06. August 2014) darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt mit der ab dem 01.01.2011 geltenden GemHVO Doppik aber als Rückstellung zu berücksichtigen ist.

Rückstellung für Abbruchkosten 2.200.100,93 EUR ohne rechtliche Grundlage

Bereits in Vorjahren war festzustellen, dass Rückstellungen für Abbruchkosten nur zu bilden sind, soweit eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtung zum Abbruch besteht. Eine Verpflichtung ist für uns in keinem Fall ersichtlich.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz ebenfalls dargestellt, dass sich für ihn hier keine klare rechtliche Grundlage in der GemHVO Doppik findet, weder nach alter, noch nach neuer Fassung. Außerdem seien die Dokumentationsunterlagen hinsichtlich der Ermittlung des Grundes und der Höhe nach unzureichend.

E. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten um 2.917,30 EUR zu gering

Es fehlt die Einnahmeart 1619 bzw. USK 43210.00072 in Höhe von 2.095,00 EUR.
Bei der detaillierten Überprüfung der Ausweisung der Forderungen nach der 2. Änderung des Jahresabschlusses fanden wir weitere bisher nicht enthaltene Vorauszahlungen aus der Differenzenliste Personenkonten 2011 in Höhe von 822,30 EUR.
Der zu bildende Passive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt demnach 38.348,29 EUR gegenüber ausgewiesenen 35.430,99 EUR. Damit ist die abgegrenzte Summe um den Betrag von insgesamt 2.917,30 EUR zu gering ausgewiesen.

[1] § 35 Abs. 1 GemHVO Doppik

Wesentliche Feststellungen zur Ergebnisrechnung

Das angewandte Verfahren der ertragswirksamen Auflösung von Bestandskonten und deren erneute aufwandswirksame Bildung ist nicht korrekt.
Grundsätzlich ist festzuhalten, dass „in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen“[2] sind.
Theoretisch erfolgen die Auflösung und anschließende Bildung zwar neutral in Bezug auf das Jahresergebnis (Anlage IIa Ergebnisrechnung, Zeile 22), jedoch verzerrt dies das Bild der Ertragslage – die Ergebnisrechnung wird verlängert (u.a. Zeile 6, 9, 14 und 17 in Anlage IIa). Ohne deren Ausweis wären die Erträge bzw. Aufwendungen um u.a. diese Beträge niedriger ausgefallen. Eine anteilige Bewertung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung untereinander sowie ein Vergleich mit vorangegangenen oder folgenden Jahren ist damit objektiv nicht mehr möglich.

SK 45820 Erträge aus der Auflösung o. Herabsetzung von Rückstellungen

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um 4.235.267,66 EUR zu hoch

Nachdem im vergangenen Jahresabschluss zum Teil unzulässige Saldierungen beanstandet wurden, sind nun an dieser Stelle Rückstellungspositionen gänzlich aufgelöst worden. Eine Rückstellung ist aber nur aufzulösen, *„…soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist*.“[3]
Das ist nur dann der Fall, wenn die Aufwandsrückstellung aus einer vergangenen Periode nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, wenn es also nicht zur Auszahlung kommt.

Lediglich bei 2 Positionen (89.417,25 EUR) der insgesamt 23 Einzelpositionen (4.324.684,91 EUR) ist eine jährliche Bildung und Auflösung üblich.
Die ertragswirksame Auflösung des wesentlichen Teils (4.235.267,66 EUR) der Rückstellungspositionen und damit die Buchung von Erträgen hätte bis auf die genannten Ausnahmen nicht erfolgen dürfen, da diese Erträge nicht dem Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Infolge dessen sind die Erträge um den entsprechenden Betrag zu hoch ausgewiesen, sie gehören nicht in diese Rechnungsperiode.

SK 54930 Aufwendungen für die Bildung von Aufwandsrückstellungen

Aufwendungen durch erneute Bildung von Rückstellungen um 3.244.132,74 EUR zu hoch

Von den insgesamt unter diesem SK erfassten neu gebildeten Rückstellungen in Höhe von 3.351.178,74 EUR waren nur 2 Positionen (107.046,00 EUR) gerechtfertigt.
3.244.132,74 EUR sind in 2011 nicht in dieser Höhe angefallen. Dieser Aufwand war bereits in früheren Perioden erfasst (Einstellung in die Rückstellung).

Entsprechend des Verbotes der Doppelerfassung bzw. des Verursachungsprinzips darf ein bereits in früheren Perioden erfasster Aufwand in einer späteren Periode nicht nochmals dargestellt werden.
Die Aufwendungen in Höhe von 3.244.132,74 EUR sind 2011 nicht angefallen und damit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen. 2011 hätten nur neue Rückstellungen aufwandswirksam gebildet werden dürfen.

[2] § 43 Absatz 1 GemHVO Doppik
[3] § 35 Abs. 2 GemHVO Doppik

SK 45830 Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge

Erträge aus der Auflösung der Wertberichtigungen um 744.028,38 EUR zu hoch

Bei den unter diesem SK nachgewiesenen nicht zahlungswirksamen ordentlichen Erträgen in Höhe von 775.593,91 EUR handelt es sich um die beim Jahresabschluss 2010 gebildeten Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 761.498,91 EUR und um Erträge aus Herabsetzung PRAP in Höhe von 14.095,00 EUR.

Die ertragswirksame Auflösung der Wertberichtigungen auf Forderungen aus 2010 teilt sich dabei in 744.028,38 EUR für öffentlich-rechtliche Forderungen und in 17.470,53 EUR für privatrechtliche Forderungen auf.
Die Wertberichtigungen werden auf Bestandskonten vorgenommen und sind nicht in jedem Jahr wieder aufzulösen, um sie anschließend wieder aufwandswirksam (SK 54732) einzubuchen. Aufwendungen und Erträge sind in dem Jahr zu erfassen, in dem sie verursacht sind[4]. Jene Erträge aus Wertberichtigungen sind aber nicht im Jahr 2011 angefallen!

Die ertragswirksame Auflösung der im Jahr 2010 gebuchten Wertberichtigungen auf Forderungen (744.028,38 EUR für öffentlich-rechtliche Forderungen, 17.470,53 EUR für privatrechtliche Forderungen) hätte nicht erfolgen dürfen, da diese Erträge nicht dem Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Infolge dessen sind die Erträge um die entsprechenden Beträge zu hoch ausgewiesen.

Grimm-Beyrichen
Fachbereichsleiterin RP

[4] § 37 Nr. 3 GemHVO Doppik